

Abwasserverband „Oberes Fuldata!“



Aufgrund der §§ 9 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldata!“ in der Sitzung am 7. November 2022 folgende

I. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes „Oberes Fuldata!“ (I. Neufassung)

beschlossen:

Artikel 1 § 6 erhält folgende Ergänzung:

9. Beschlussfassung über die Auseinandersetzung und Kostentragung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

Artikel 2 § 20 a Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder wird neu eingefügt:

- (1) Verbandsmitglieder können mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. eines Jahres ihre Mitgliedschaft kündigen.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Abwasserverbandes „Oberes Fuldata!“ weiter. Der Haftungsumfang wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Abs. 5 festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Bei nachgewiesenem Anspruch kann jedoch dem ausscheidenden Verbandsmitglied hierfür eine Entschädigung gewährt werden. Die Regelung hierzu werden in einer Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Abs. 5 getroffen.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf dem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Abs. 5 geregelt.
- (5) Nach erfolgter Kündigung eines Verbandsmitglieds ist zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ über alle zu regelnden Sachverhalte eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf. Das Vorliegen einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die I. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes „Oberes Fuldataal“ (I. Neufassung) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Eichenzell, den 10. NOV. 2022

Abwasserverband
„Oberes Fuldataal“

Der Verbandsvorstand



Johannes Rothmund
Bürgermeister und Vors.
des Verbandsvorstandes

